

**Satzung zur Befristung  
der Studienordnung und der Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Informatik  
an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 15. September 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Diplomstudiengang Informatik**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2009 befristet:

1. Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 12.07.1994 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11 vom 30. März 1995, S. 202),
2. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 12.07.1994 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11 vom 30. März 1995, S. 217), geändert durch die Satzung zur ersten Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 11. August 1995 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21 vom 25. August 1995, S. 317).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2009 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Diplomstudiengang Informatik erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2008/2009.

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 31. März 2013 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Diplomstudiengang Informatik im Wintersemester 2008/2009 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 15. April 2009, des Vorläufigen Senates vom 12. Mai 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2009.

Chemnitz, den 15. September 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes